



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

Der Hauptgeschäftsführer

Schnellbrief 215/2013

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III/2 711-2 Me/Oe  
Ansprechpartner:  
Beigeordneter Gerbrand  
Hauptreferent Dr. Menzel  
Durchwahl 0211-4587-234

12.12.2013

### Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief vom 11.11.2013 (Ifd. Nr. 197/2013) hatten wir Sie bereits über die Initiative des Landes NRW hinsichtlich der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ informiert.

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Drucksache 18/69 vom 20.11.2013) zugestimmt. Damit erhalten die Kommunen mehr Zeit, um vom Bund geförderte Kindertageseinrichtungen fertigzubauen, ohne dass Fördergelder verloren gehen. Mit der Gesetzesänderung, welche zum 31. Dezember 2013 in Kraft treten wird, ist vorgesehen, dass die Baumaßnahmen bis zu eineinhalb Jahre später als bisher geplant (in einigen Fällen also längstens bis zum 30. Juni 2016) abgeschlossen werden können. Bund und Länder haben damit die Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen, wonach der Verwendungszeitraum für die Investitionsprogramme des Bundes verlängert wird, damit vor dem 31.12.2013 (Bundesprogramm 2008 - 2013) bzw. vor dem 31.12.2014 begonnene Maßnahmen abgeschlossen werden können.

Das Gesetz über Finanzierungshilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Drucksache 18/69 vom 20.11.2013) wird dahingehend geändert, dass Baumaßnahmen im Rahmen eines Volumens von 7,5 Prozent, die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 durchgeführt werden, bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen werden können. Für Baumaßnahmen, die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“

2013 – 2014 durchgeführt werden, soll das im Gesetz zu festgelegten Stichtagen zu bewilligende Mittelvolumen berücksichtigt werden.

Damit bleibt es für 50 Prozent des den Ländern für Baumaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittelvolumens bei dem bisherigen Durchführungszeitraum. Baumaßnahmen im Rahmen eines Volumens von 25 Prozent, das bis spätestens zum 31. Dezember 2013 zu bewilligen ist, können darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2015 und Baumaßnahmen im Rahmen eines Volumens von weiteren 25 Prozent, das bis spätestens zum 31. März 2014 zu bewilligen ist, können bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass auch für diese Baumaßnahmen eine angemessene Umsetzungszeit gewährleistet werden kann.

Angepasst werden auch einige Regelungen für die Mittelabrufe, die Vorlage der Verwendungsnachweise und der Abschlussberichte sowie die Termine für das Monitoring.

Die Gesetzesänderung wird zum 31.12.2013 in Kraft treten.

Zu Ihrer Information haben wir die Bundesratsdrucksache 18/69 vom 20.11.2013 nochmals als **Anlage** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

**Anlage**